

Datum: 12.02.2016

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at



tiroler
wasser
kraft

Tiroler Wasserkraft - Energie mit Perspektiven

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
DEUTSCHLAND

Ihr Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Markus Watscher
Bereich Energiehandel und Energie-
wirtschaft
Dispatching
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0) 50607 21593
Fax: +43 (0) 50607 41593
Mobil: +43 (0) 699 1257 2593
E-Mail: markus.watscher@tiwag.at
Internet: www.tiroler-wasserkraft.at

Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve - Konsultation von Eckpunkten -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen und im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve wie folgt Stellung nehmen.

1. Sekundärregelung

1.1 Ausschreibungszyklus und Ausschreibungsablauf

Die Festlegung eines kalendertäglichen Ausschreibungszyklusses wird von uns ausdrücklich begrüßt. Damit wird aus unserer Sicht die Planbarkeit der anbietbaren Leistungen erhöht und damit mehr Liquidität im Markt für Sekundärregelung geschaffen.

Die Einrichtung von längeren Ausschreibungsfenstern zur Abgabe von Geboten für die Sekundärregelung wird von uns als sinnvoll angesehen, da die Angebotsabgabe schon vor dem eigentlichen Liefertag von statten gehen kann.

Das Ende der Ausschreibungsfrist für Sekundärregelung sollte aber grundsätzlich vor dem Ende der Ausschreibungsfrist für Minutenreserve und der Day-Ahead-Auktion der Epex-Spot liegen, um sicherzustellen, dass im Sekundärregelmarkt eine „bessere Qualität“ als im Minutenreservemarkt angeboten wird bzw. allfällig notwendige Arbeitspunkteleistung in der Day-Ahead-Auktion vermarktet werden können.

Eine allfällig notwendige zweite Ausschreibung muss jedoch zeitgerecht vor der Ausschreibung von Minutenreserve abgeschlossen sein. Aus diesem Grund wird von uns vorgeschlagen, die Ausschreibung für Sekundärregelung am Nachmittag des D-2 durchzuführen und eine allfällige zweite Ausschreibung für Sekundärregelung am D-1 mit einer Gebotsabgabefrist um 09:00 Uhr durchzuführen.

1.2 Produktzeitscheiben

Aus unserer Sicht können die Produktzeitscheiben so beibehalten werden, bis sich abzeichnet, dass andere Maßnahmen gegriffen haben. Auf jeden Fall sollten bestehende Regelungen die den Start und das Ende der Produktzeitscheiben betreffen, durch die Übertragungsnetzbetreiber beibehalten werden.

1.3 Mindestgebotsgröße und Möglichkeit zur Poolung

Die derzeit geltenden Regelungen zur Mindestlosgröße sollten beibehalten werden. Es sollte jedoch die Möglichkeit zur regelzonenübergreifenden Poolung weiter ausgebaut anstatt abgeschafft werden.

In der Erweiterung der Möglichkeit zur regelzonenübergreifenden Poolung sehen wir ein Mittel zur weiteren Verbesserung des Regelenergiemarktes durch die Möglichkeit attraktive Regelleistungspools zusammenstellen zu können, ohne durch die derzeit geforderte Regelzonenzugehörigkeit der Technischen Einheiten behindert zu

Datum: 12.02.2016
Empfänger: Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Betreff: Stellungnahme zum
Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at



werden.

Dies gilt auch im speziellen für die Besicherung, die durch ein regelzonenübergreifendes Pool effizienter bereitgestellt werden kann.

1.4 Einbindung in die Leistungsfrequenzregelung

Wir sehen das abgehen von der bisherigen Regelung im Zusammenhang mit den Anforderungen an die IT-Verbindung zwischen Poolbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern in Bezug auf Cybersicherheit kritisch und würden aus diesem Grund die Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen begrüßen.

1.5 Sekundärhandel

Auszug aus der Konsultation:

Das Weißbuch des Bundeswirtschaftsministeriums diskutiert als Alternative zu einer Verkürzung des Ausschreibungszyklus die Einrichtung eines Sekundärhandels. Ziel des Sekundärhandels ist es, unter Beibehaltung des gegenwärtigen wöchentlichen Ausschreibungszyklus im Primärmarkt, Anbieter kurzfristiger Flexibilität in den Markt für Sekundärregelung zu integrieren. Anbieter von Sekundärregelung könnten im Rahmen eines Sekundärhandels, bspw. in Form einer Day-Ahead-Auktion, die Option erhalten, die Erfüllung ihrer in der wöchentlichen Ausschreibung eingegangenen Verpflichtungen zur Leistungsvorhaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Marktentwicklung wirtschaftlich zu überdenken und ihre Leistungszuschläge an präqualifizierte Dritte weiterzuverkaufen. Anbieter kurzfristiger Flexibilität, denen ein Angebot von Sekundärregelung unter den Bedingungen einer wöchentlichen Ausschreibung bisher nicht möglich war, könnten diese Leistungszuschläge erwerben und somit am Markt für Sekundärregelung partizipieren.

Die Beschlusskammer hält den in Abschnitt 1.1. vorgeschlagenen Weg einer kalendertäglichen Ausschreibung gegenüber der Einführung eines Sekundärhandels nach vorläufiger Einschätzung jedoch für vorzuzugswürdig. Das intendierte Ziel, Potenziale kurzfristiger erzeugungs- wie auch lastseitiger Flexibilitäten für den Sekundärregelungsmarkt zu erschließen, lässt sich nach derzeitiger Auffassung der Beschlusskammer mittels einer kalendertäglichen Ausschreibung auf einfache Weise und relativ zeitnah erreichen. Demgegenüber dürfte die Konzipierung und Implementierung eines funktionsfähigen Sekundärhandels durch eine hohe Komplexität geprägt sowie in der Umsetzung mit einem deutlich größeren Zeitbedarf verbunden sein.

Frage an die Branche: Wird die vorstehend dargestellte Auffassung der Beschlusskammer geteilt? Wir teilen die Auffassung der Beschlusskammer nicht.

Die Einführung eines Sekundärhandels ist aus unserer Sicht auch bei der Verkürzung der Ausschreibungszeiträume eine sinnvolle Ergänzung. Dadurch werden Marktteilnehmer auch bei einem kurzfristigen Ausfall einer Technischen Einheit, die für die Vorhaltung von Regelleistung eingesetzt wurde, in die Lage versetzt ihre Lieferverpflichtung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einhalten zu können.

1.6 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit

In Bezug auf die Ausführungen im Konsultationspapier teilen wir die Einschätzung der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur.

Die Beibehaltung der Pay-as-Bid-Preissetzungsregel bei der Beschaffung von Regelenergie stellt sicher, dass die Anbieter den jeweils von ihnen gebotenen Preis für ihr aktiviertes Angebot erhalten. Entsprechend soll auch das geltende Aktivierungsverfahren für Regelleistung und Regelenergie beibehalten werden.

2. Minutenreserve

2.1 Markt für Minutenreserveleistung

2.1.1 Kalendertägliche Ausschreibung

Wir stehen einer kalendertäglichen Ausschreibung grundsätzlich positiv gegenüber. Wir gehen davon aus, dass durch eine kalendertägliche Ausschreibung die Planbarkeit der Angebote verbessert und die Angebotsleistung damit an den Wochenenden gesteigert werden kann, sehen allerdings auf der anderen Seite insbesondere für kleiner Anbieter doch einen erheblichen Mehraufwand gegenüber einer werktäglichen Ausschreibung.

2.1.2 Ausschreibungsablauf

Die Ausschreibung für Minutenreserve soll zwischen der Ausschreibung für Sekundärregelung und der Epex-Spot-Day-Ahead-Auktion stattfinden. Von uns wird die Beibehaltung des aktuellen Ausschreibungszeitpunktes bevorzugt.

2.1.3 Produktzeitscheiben

Datum: 12.02.2016
Empfänger: Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Betreff: Stellungnahme zum
Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Aus-
schreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für
Sekundärregelung und Minutenreserve

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at



Aus unserer Sicht sollten im Sinne einer behutsamen Weiterentwicklung des Regelenergiemarktes die aktuellen Produktzeitscheiben bis auf weiteres beibehalten werden. Durch die intendierten Änderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Regelenergiemarktes sollten nicht zu viele Schritte gleichzeitig gesetzt werden, damit diese Schritte sich nicht gegenseitig negativ beeinflussen bzw. allfällige Änderungen und deren Auswirkungen bewertbar bleiben.

Die Einführung eines Sekundärmarktes für Minutenreserve könnte hier aber auch Verbesserungen für die Anbieter bringen, ohne das bestehende System zu sehr zu verändern.

Fragen an die Branche

Frage 1: Ist es vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Implementierung eines Minutenreservearbeitsmarktes mit Produktscheiben von 15 Minuten auch erforderlich stündliche Produktzeitscheiben für die Leistungsvorhaltung einzuführen? Es wird darum gebeten, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die Nachteile für das Gemeinwohl darzulegen.

Wir sehen keinen Nutzen in der Implementierung von Produktscheiben mit einer Dauer von 15 Minuten.

Frage 2: Ist im Falle einer Verkürzung der Produktzeitscheiben auf jeweils eine Stunde die Möglichkeit stunden-übergreifender Blockangebote vorzusehen?

Die aktuelle Gestaltung der Produktzeitscheiben für das Produkt Minutenreserve ist ausreichend und es besteht kein Änderungsbedarf bzw. keine Notwendigkeit der Einführung von Blockgeboten.

(Frage 3 und 4 beziehen sich auf MRL-Blockgebote)

2.1.4 Mindestangebotsgröße

Wir sehen in einer Reduktion der Mindestangebotsgröße ein Mittel zur Belebung des Marktes, jedoch lehnen wir die Verknüpfung der Mindestangebotsgröße mit der Abschaffung der Möglichkeit zur regelzonenüberschreitenden Poolung ab.

2.1.5 Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Wir lehnen die Abschaffung der Möglichkeit zur regelzonenübergreifenden Poolung ab und sprechen uns für die Ausweitung der Möglichkeit der regelzonenübergreifenden Poolung aus. Wir sehen in einer Ausweitung den Vorteil, dass es damit Poolbetreibern erleichtert wird ihre Gestionierung und den Betrieb noch besser an den Wettbewerb anzupassen.

2.2 Markt für Minutenreservearbeit

Wir sehen in der Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes einen nicht zweckmäßigen Schritt, der mit dem Wunsch und dem Ziel der Etablierung eines liquiden Intraday-Marktes nicht vereinbar ist. Die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes wird, auf Grund der Vorhalteverpflichtung von Geboten aus der Leistungsbeschreibung Liquidität aus dem Intraday-Markt abziehen.

Vielmehr sehen wir sehr gute Alternativen zum kurzfristigen Arbeitsmarkt, die zudem auch den grenzüberschreitenden Intraday-Markt stärken, ohne die Anreize und Möglichkeiten zum selbständigen kurzfristigen Bilanzausgleich einzuschränken.

Weiters sollten Anreize für Flexibilitätsvorhaltung geschaffen werden anstatt lediglich bewährten konventionellen, gesicherten Regelenergievorhaltern (bestehend als auch neue Anlagen, wie P2H, Batterien, Speicher etc.) durch eine „Resteverwertung“ zur kurzfristigen Minimierung der gesamthaften Regelenergie-Arbeitskosten den Markt zu zerstören.

Ein kurzfristiger Arbeitsmarkt könnte dazu führen, dass ähnlich wie schon heute durch z.B. Einspeiser mit Grenzkosten 0 €/MWh im Zusammenhang mit dem EEG-Fördersystem im Standardproduktemarkt, die klassischen Anbieter mittelfristig Deckungsbeitragsprobleme bekommen könnten und dann für die gesicherte Regelenergievorhaltung (Versorgungssicherheit) nicht zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden. Ziel sollte bleiben, dass Regelenergie im Rahmen einer gesicherten Vorhaltung für eher „längere Perioden“ und planbar durch die Übertragungsnetzbetreiber beschafft wird.

Der Intraday-Markt als das Beschaffungs- und Vermarktungsinstrument für Bilanzkreisverantwortliche sollte noch attraktiver gestaltet werden und als einzige Plattform für alle möglichen ungesicherten Quellen über die ¼-Stunde hinaus zur Bereitstellung von flexibler Energie genutzt werden.

Datum: 12.02.2016
Empfänger: Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Betreff: Stellungnahme zum
Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Aus-
schreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für
Sekundärregelung und Minutenreserve

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at



2.2.1 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Fragen an die Branche:

- 1) Zur Förderung von Wettbewerb um den Arbeitspreis der Minutenreserve ist vorliegend die Etablierung eines Minutenreservearbeitsmarkts vorgesehen. Ist vor diesem Hintergrund die zeitgleiche Einführung eines Einheitspreisverfahrens für die Minutenreservearbeit anzustreben?
- 2) Welche Implikationen stehen im Falle der Einführung eines Einheitspreisverfahrens für das Gesamtsystem (Vorhaltung von Minutenreserveleistung, Prozesse des Abrufs von Minutenreservearbeit sowie der Abrechnung, Ausgleichensystem, Kosten und finanzielles Risiko für Bilanzkreisverantwortliche etc.) zu erwarten?

Grundsätzlich birgt die Umstellung der Preissetzungsregel am Minutenreservemarkt die gleichen Probleme wie am Markt für Sekundärregelleistung. Durch einen möglichen kurzfristigen Arbeitsmarkt und dem parallel laufenden Intraday-Markt, die beide nach Pay-as-Bid bzw. einer kontinuierlichen Preissetzungsregel abgerechnet werden, besteht das Potential von Verzerrungen des Gesamtmarktes, die aus heutiger Sicht nicht abschätzbar sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

i.v.